



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

11. Nachtrag vom 10. Dezember 2014

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

vom 25. April 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 25. April 2014 (der "**Original Basisprospekt**"), wie er durch den 1. Nachtrag vom 16. Mai 2014, den 2. Nachtrag vom 05. August 2014, den 3. Nachtrag vom 29. August 2014, den 4. Nachtrag vom 02. September 2014, den 5. Nachtrag vom 03. Oktober 2014, den 6. Nachtrag vom 09. Oktober 2014, den 7. Nachtrag vom 28. Oktober 2014, den 8. Nachtrag vom 03. November 2014, den 9. Nachtrag vom 14. November 2014 und den 10. Nachtrag vom 27. November 2014 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit den Nachträgen, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 25. April 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 16. Mai 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 19. Mai 2014 von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag wurde am 05. August 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 06. August 2014 von der FMA gebilligt. Der 3. Nachtrag wurde am 29. August 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA gebilligt. Der 4. Nachtrag wurde am 02. September 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 03. September 2014 gebilligt. Der 5. Nachtrag wurde am 03. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 07. Oktober 2014 gebilligt. Der 6. Nachtrag wurde am 09. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 09. Oktober 2014 gebilligt. Der 7. Nachtrag wurde am 28. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 29. Oktober 2014 gebilligt. Der 8. Nachtrag wurde am 03. November 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 04. November 2014 gebilligt. Der 9. Nachtrag wurde am 14. November 2014 veröffentlicht, hinterlegt und in einer richtiggestellten Fassung am 18. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 10. Nachtrag wurde am 27. November 2014 veröffentlicht, hinterlegt und in einer richtiggestellten Fassung am 28. Oktober 2014 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 10. Dezember 2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und die Nachträge stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbank.com/prospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 12. Dezember 2014.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 15 des Basisprospekts, wird im Absatz mit der Überschrift "Volksbank Rumänien", am Ende der folgende Abschnitt eingefügt:

"Die ÖVAG plant, ihre Anteile an der Volksbank Rumänien an die rumänische Banca Transilvania S.A. zu verkaufen; die entsprechenden Verträge wurden am 10.12.2014 unterzeichnet. Der Abschluss der Transaktion unterliegt der wettbewerbsbehördlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch die rumänische Nationalbank. Das Closing wird im ersten Halbjahr 2015 angestrebt."

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 15 des Basisprospekts, wird nach dem Absatz mit der Überschrift "Rating Herabstufung", der folgende Abschnitt eingefügt:

"Bildung einer Abbaugesellschaft / Anordnung einer Frühinterventionsmaßnahme durch die FMA

In einer außerordentlichen Hauptversammlung der ÖVAG am 23.12.2014 soll die Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel zur Bildung einer Abbaugesellschaft beschlossen werden. Diese Änderung des Geschäftsmodells wird die Umstellung der Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 und die Erfassung eines Abwertungserfordernisses nach sich ziehen. Es wird ein Verlust in Höhe von etwa EUR 505 Mio. bei der ÖVAG auf Einzelinstitutsebene per 31.12.2014 im Zuge der Jahresabschlusserstellung gem. UGB/BWG erwartet. Weiters droht die Nichteinhaltung von Ordnungsnormen durch die ÖVAG. Die FMA ordnete daher als Frühinterventionsmaßnahme gemäß § 71b Abs 1 Z 5 BWG am 05.12.2014 mittels Bescheid an, als Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung am 23.12.2014 "die Vornahme möglicher Kapitalmaßnahmen" aufzunehmen."

2. KAPITEL 5 EMITTENTIN – 5.3. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

In dem auf Seite 93 des Basisprospekts beginnenden Punkt "5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN" wird im Punkt "5.3.1 Volksbank Rumänien", am Ende der folgende Abschnitt eingefügt:

"Die ÖVAG plant, ihre Anteile an der Volksbank Rumänien an die rumänische Banca Transilvania S.A. zu verkaufen; die entsprechenden Verträge wurden am 10.12.2014 unterzeichnet. Der Abschluss der Transaktion unterliegt der wettbewerbsbehördlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch die rumänische Nationalbank. Das Closing wird im ersten Halbjahr 2015 angestrebt."

Im Punkt "5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN“, beginnend auf Seite 93 des Basisprospekts wird nach dem Punkt "5.3.8 Rating Herabstufung" die folgende Überschrift und folgender Absatz eingefügt:

"5.3.9 Bildung einer Abbaugesellschaft / Anordnung einer Frühinterventionsmaßnahme durch die FMA

"In einer außerordentlichen Hauptversammlung der ÖVAG am 23.12.2014 soll die Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel zur Bildung einer Abbaugesellschaft beschlossen werden. Diese Änderung des Geschäftsmodells wird die Umstellung der Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 und die Erfassung eines Abwertungserfordernisses nach sich ziehen. Es wird ein Verlust in Höhe von etwa EUR 505 Mio. bei der ÖVAG auf Einzelinstitutsebene per 31.12.2014 im Zuge der Jahresabschlusserstellung gem. UGB/BWG erwartet. Weiters droht die Nichteinhaltung von Ordnungsnormen durch die ÖVAG. Die FMA ordnete daher als Frühinterventionsmaßnahme gemäß § 71b Abs 1 Z 5 BWG am 05.12.2014 mittels Bescheid an, als Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung am 23.12.2014"die Vornahme möglicher Kapitalmaßnahmen" aufzunehmen."

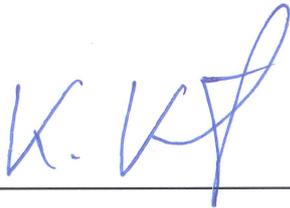
HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, am 10. DEZ. 2014

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

als Emittentin



Prok. Karl Kinsky, MBA
(Prokurist)



Prok. Mag. Elisabeth Sölkner, MBA
(Prokuristin)